

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/199 vom 23. Juni 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_199

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/199 du 23 juin 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/199 del 23 giugno 2011

Regeste

Art. 16 ATSG; Art. 28 IVG. Prüfung der psychiatrischen Gutachten. Einkommensvergleich. Ein Hilfsarbeiter, der überdurchschnittlich verdient hat, kann nach Verlust der Arbeitsstelle und Eintritt eines Gesundheitsschadens nicht mehr am vorherigen Verdienst anknüpfen, weshalb zur Bemessung des Invaliditätseinkommens die Tabellenlöhne der LSE zu verwenden sind (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 2011, IV 2009/199).

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Verfügung, die nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 ergangen ist. Grundsätzlich sind für die Zeit bis 31. Dezember 2007 die damals geltenden Bestimmungen und ab 1. Januar 2008 die neuen Normen der 5. IV-Revision anzuwenden (BGE 132 V 215 E. 3.1.1; vgl. auch Urteil 8C_520/2010 vom 9. Juli 2010, E. 2). Die 5. IV-Revision hat hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht. Neu normiert wurde demgegenüber der Zeitpunkt des Rentenbeginns, der, sofern die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind (Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]), gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens 6 Monate nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) entsteht. Da ein allfälliger Rentenanspruch im vorliegenden Fall auf einen Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2008 festzusetzen wäre (der Versicherungsfall trat im Oktober 2004 ein und die IV-Anmeldung erfolgte im Oktober 2005), wirkt sich diese Neuerung auf den hier zu prüfenden Fall jedoch nicht aus (vgl. Urteil 8C_373/08 des Bundesgerichts vom 28. August 2008, E. 2.1 mit Hinweis).

E. 2

2.1 Unter Invalidität wird bei als Gesunden voll erwerbstätigen Personen die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der

Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn der Versicherte mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn er wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 2.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). 2.3 Der Beschwerdeführer ist zweimal psychiatrisch von Dr. G. ___ begutachtet worden. Dieser hat im Verlaufsgutachten vom 21. August 2008 die Diagnosen einer längeren depressiven Reaktion im Rahmen einer Anpassungsstörung nach dem Verlust der Arbeitsstelle und Arbeitslosigkeit (ICD-10: F43.21), einen episodischen schädlichen Alkoholgebrauch (ICD-10: F10.1) sowie eine asthenische Persönlichkeit mit infantilen Zügen (ICD-10: F60.7) angegeben. Es handle sich um eine längere depressive Reaktion im Rahmen einer Anpassungsstörung nach Verlust der Arbeitsstelle. Diese Anpassungsstörung schein deutlich verblasst zu sein. Der Beschwerdeführer habe von einem guten psychischen Zustand berichtet, den er in Verbindung mit seiner jetzigen Tätigkeit im H. ___ gebracht habe. Wie schon bei der ersten Begutachtung seien einige Persönlichkeitseigenschaften aufgefallen, die Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit hätten. Der Beschwerdeführer schein sehr sensibel, weich, selbstunsicher, unentschlossen, nachgiebig, gefügig, vermindert belastungsfähig, unfähig, seine Bedürfnisse klar zu definieren und für sie zu kämpfen. Er habe eine Vermeidungsstrategie eingenommen, Konfrontationen würden gemieden und Verantwortungen nicht übernommen. Er habe über Jahre gearbeitet, sich durch seine Leistungen profiliert und sei sehr geschätzt worden. Er habe im Betrieb eine bessere Position bekommen, für die er sich sehr eingesetzt und sich stark mit ihr identifizierte habe. Die Entlassung aus betrieblichen Gründen sei für ihn ein Schock gewesen. Es sei zu einer depressiven Reaktion und Veränderungen in seiner Befindlichkeit gekommen, die seine Leistungsfähigkeit herabgesetzt hätten. Der Beschwerdeführer sei nach wie vor an einer Arbeitsaufnahme interessiert. Er traue sich aber zwecks Suche nach einer Arbeit nicht aufzutreten, sich in Szene zu setzen und zu kämpfen. Stattdessen weise er ein regressives Verhalten auf, stütze sich wie ein Kind auf andere, weil es ihm an Selbstvertrauen fehle. Zu einer Verminderung der Arbeitsfähigkeit führe eindeutig eine Akzentuierung der Persönlichkeitsveränderung, erfolgt durch die psychosoziale Konstellation sowie Belastungen, denen er nicht mehr gewachsen gewesen sei. Die vorliegende Persönlichkeitsstruktur vermindere die Abwehrmechanismen, in

Belastungssituationen könne dies zu einer raschen Dekompensation führen und somit einen Teufelskreis entstehen lassen. Die Arbeitsunfähigkeit betrage aktuell 25% (IV-act. 65).

2.4 Der Beschwerdeführer verlangt die Berücksichtigung des Berichts von Dr. D.____ vom 27. April 2009, wonach er zu 50% arbeitsunfähig sei. Aufgrund des Einwands des Beschwerdeführers vom 6. Januar 2009 hat die Beschwerdegegnerin beim behandelnden Psychiater einen Verlaufsbericht eingeholt. Dieser hat in seinem Bericht vom 27. April 2009 einen stationären Gesundheitszustand und keine Veränderung der Diagnose angegeben. Daher ist weiterhin von der im Bericht vom 18. April 2007 erwähnten rezidivierenden depressiven Störung, gegenwärtig remittiert, auszugehen. Damals hat Dr. D.____ die Arbeitsfähigkeit mit 80% beziffert (IV-act. 19). Im Bericht vom 27. April 2009 hat Dr. D.____ ausgeführt, möglicherweise bestehe im Anschluss an die Depression eine reduzierte Belastungsfähigkeit (sowohl zeitlich als auch bezüglich des Funktionsniveaus). Die bisherige Tätigkeit als Magaziner sei vermutlich zu 50% eingeschränkt. Eine einfache Tätigkeit sei aktuell 2 x 3 Stunden am Tag (H.____) unter Anleitung zumutbar. Die dabei bestehende Leistungsfähigkeit sei schwer bezifferbar, etwa 75% (IV-act. 71). Der RAD hat in seiner Stellungnahme vom 4. Mai 2009 zum Bericht von Dr. D.____ Stellung genommen und ausgeführt, der behandelnde Psychiater gehe von einer Arbeitsfähigkeit von 2 x 3 Stunden pro Tag aus, ohne die effektive Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Der RAD-Arzt hat die Diskrepanz zwischen der von Dr. G.____ attestierten Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft von 75% und der gezeigten Arbeitsleistung mit dem langen Fernbleiben von der freien Wirtschaft begründet (IV-act. 72). Zu beachten ist auch, dass Dr. D.____ Unsicherheit in der Beurteilung der Leistungsfähigkeit geäussert hat. Eine Erklärung, warum die von ihm am 18. April 2007 attestierte Arbeitsfähigkeit von 80% sich reduziert haben sollte, hat er vermissen lassen. Eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes hat er jedenfalls nicht begründet. Noch am 15. Mai 2008 (IV-act. 54) hat er eine erneute Beurteilung durch die IV für angezeigt gehalten, was darauf hinweist, dass er selbst keine zuverlässige Arbeitsfähigkeitsschätzung hat abgeben können. Seine kaum begründete Arbeitsfähigkeitsschätzung vom 27. April 2009 ist vor diesem Hintergrund nicht geeignet, die plausiblen Schlussfolgerungen von Dr. G.____ in Zweifel zu ziehen.

2.5 Das psychiatrische Gutachten vom 21. August 2008 ist umfassend, beruht auf einer sorgfältigen Untersuchung und Befragung des Beschwerdeführers und berücksichtigt die geklagten Beschwerden. Es ist in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden und leuchtet in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge ein. Die Schlussfolgerung des Experten sind begründet (BGE 125 V 352 E. 3a). Das Gutachten erfüllt damit die bundesrechtlichen Vorgaben an ein beweiskräftiges Gutachten, weshalb vollumfänglich darauf abgestellt werden kann. Im Ausmass von 75% sind alle Tätigkeiten zumutbar, die nicht im Akkord geleistet werden müssen und wo kein enormer Leistungsdruck besteht, keine monotone Arbeit in Frage kommt und eine gewisse Betreuung möglich ist (IV-act. 23). Sodann sollte es sich aufgrund der vulnerablen Persönlichkeit und der Vorgeschichte (Depression) um Tätigkeiten handeln, die bei einem verständnisvollen Arbeitgeber ausgeübt werden können. Kundenkontakte sollten eher nur beschränkt vorkommen, und der Beschwerdeführer sollte ohne grosse Hektik möglichst selbständig arbeiten können (IV-act. 66).

2.6 Dr. G.____ hat im ersten Gutachten vom 18. Mai 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 20% attestiert und hat im zweiten Gutachten vom 21. August 2008 von einer Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustands berichtet, die seit Oktober 2007 eine Arbeitsunfähigkeit von 25% begründe. Worin die arbeitsunfähigkeitserhöhende Verschlechterung genau zu erblicken ist, lässt sich dem Gutachten nicht zweifelsfrei entnehmen. Weitere Abklärungen dazu

erübrigen sich jedoch. Selbst wenn man nämlich zugunsten des Beschwerdeführers von einer bereits im September 2006 bestandenen Arbeitsunfähigkeit von 25% ausgehen würde, führt dies nicht zu einer höheren Rente als eine Arbeitsunfähigkeit von lediglich 20%, wie nachfolgend zu zeigen ist.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Verfügung vom 7. Mai 2009 darauf abgestellt, dass der Beschwerdeführer seine bisherige Tätigkeit auch nach Eintritt der gesundheitlichen Beschwerden hätte ausüben können. Sie hat deshalb das zuletzt erzielte Einkommen bei der E.____ sowohl als Basis für die Ermittlung des Validen- wie des Invalideneinkommens verwendet, sodass der Arbeitsunfähigkeitsgrad von 25% dem Invaliditätsgrad entspricht. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich vorliegend nicht.

3.2 Der Beschwerdeführer hat gemäss Bericht seiner Arbeitgeberin vom 10. Mai 2007 von 1994 bis 2003 als Sachbearbeiter Spedition gearbeitet. Er hat die Post des Unternehmens und die der Abteilung zugeteilten KV-Lehrlinge betreut sowie diverse weitere Aufgaben erledigt. Der Lohn hat dabei der Leistung entsprochen und 2003 Fr. 69'037.-- betragen. Nachdem das ursprüngliche Unternehmen von E.____ übernommen und der Standort in F.____ geschlossen worden war, wurde dem Beschwerdeführer eine andere Tätigkeit an einem neuen Standort in I.____ angeboten. Diese Tätigkeit war im Gegensatz zur vorherigen Tätigkeit geprägt durch einfache und repetitive Arbeiten. So hat der Beschwerdeführer M.____ aufwärmen, Etiketten entfernen und neu aufkleben oder L.____ demontieren müssen. Die Arbeitgeberin hat ausgeführt, gemäss der Checkliste nach der Einarbeitungszeit vom 11. Februar 2004 scheine die Einarbeitung gelungen zu sein und der Beschwerdeführer interessiere sich für eine Weiterbildung. Am 4. August 2004 habe der Beschwerdeführer jedoch gemeldet, dass ihn der Stellenwechsel stark belaste und er in den Sommerferien einen Zusammenbruch erlitten habe. Er habe um Zuweisung eines gehaltvolleren Arbeitsplatzes gebeten, ähnlich der Funktion in der vorangegangenen Tätigkeit. Ab 3. August 2004 sei dem Beschwerdeführer eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert worden. Der Führungskraft sei aufgefallen, dass sich der Beschwerdeführer wenig für die Arbeit interessiere und er wenig Interesse für anspruchsvollere Arbeit gehabt habe, für die er sich hätte weiterbilden müssen. Er scheine sich auf der Abteilung L.____revision nicht wohlfühlen. Aufgrund der Besitzstandswahrung habe der Beschwerdeführer gleichviel verdient wie am vorangehenden Arbeitsplatz. Er sei dadurch der teuerste Mitarbeiter der Abteilung gewesen. Seine Leistung hätte einem effektiven Lohn von Fr. 40'000.-- entsprochen. Die Arbeitgeberin hat das Arbeitsverhältnis schliesslich auf Ende Juni 2005 aufgelöst und als Begründung angegeben, dass die Aufgaben und die Rahmenbedingungen im Bereich der L.____revision nicht mit den Bedürfnissen des Beschwerdeführers übereinstimmten und ihm keine seinen Wünschen und Fähigkeiten entsprechende Stelle innerhalb des Unternehmens hätte angeboten werden können (IV-act. 22-9/12 f.).

3.3 Bis ins Jahr 2003 hat der Lohn der Leistung des Beschwerdeführers entsprochen. Nach der Versetzung hat er sich auch um eine neue interne Arbeitsstelle sowie Weiterbildungsmöglichkeiten bemüht. Im weiteren Verlauf hat er hingegen das Interesse daran verloren und ist auch leistungsmässig negativ aufgefallen. Damals ist er auch aufgrund der depressiven Reaktion zu 50% arbeitsunfähig erklärt worden. Wie Dr. G.____ in seinem Verlaufsgutachten vom 21. August 2008 ausgeführt hat, habe der Beschwerdeführer - vorher - über Jahre gearbeitet, habe sich durch seine Leistungen profiliert und sei geschätzt worden. Er habe sich langsam hervorgehoben und eine bessere Position im Betrieb erhalten, für den er sich eingesetzt und sich stark mit ihm identifiziert habe. Die Entlassung aus betrieblichen Gründen sei für ihn ein Schock

gewesen. Es sei zu einer depressiven Reaktion und Veränderungen in seiner Befindlichkeit gekommen, die seine Leistungsfähigkeit herabgesetzt hätten (IV-act. 65-4/5). Die depressive Entwicklung hat somit nach der Versetzung innerhalb des Betriebs an die neue Arbeitsstelle begonnen. Das Valideneinkommen ist bei dieser Sachlage auf der Basis des vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Einkommens, also des der Leistung vor der Umplatzierung entsprechenden Lohnes, zu bemessen. Im Jahr 2003 hat der Beschwerdeführer Fr. 69'037.-- verdient (Auszug aus dem individuellen Konto; IV-act. 10). Angepasst an die Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2008 (Index 2003: 1958; 2009: 2092) ergibt dies ein Valideneinkommen von Fr. 73'762.--. 3.4 Im Vergleich mit dem durchschnittlichen statistischen Jahreseinkommen eines Hilfsarbeiters im Jahr 2003 von Fr. 57'745.-- hat der Beschwerdeführer mit Fr. 69'037.-- überdurchschnittlich verdient. Heute erzielt der Beschwerdeführer nicht mehr den Lohn, den er als Hilfsarbeiter mit einem zumutbaren Pensum von 75% erzielen könnte. Das Invalideneinkommen ist daher unter Bezug der Tabellenlöhne, Niveau 4, einfache und repetitive Tätigkeit, der schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) zu bemessen. Denn auch wenn der Beschwerdeführer auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt wieder eine Stelle finden würde, würde ihm mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr eine überdurchschnittliche Bezahlung angeboten. 3.5 Gemäss Tabelle TA1 der LSE belief sich das Durchschnittseinkommen der Hilfsarbeiter aller Branchen im Jahr 2008 bei der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.6 Stunden wöchentlich auf Fr. 59'979.-- ([Fr. 4'806.-- ./ 40 x 41.6 = Fr. 4'998.-- x 12] angepasst an die 2008 durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 41.6 Stunden). Bei einer 75%igen Leistungsfähigkeit beträgt das Einkommen noch Fr. 44'984.--. Die Beschwerdegegnerin hat keinen zusätzlichen Abzug gewährt. Bei Männern im tiefsten Anforderungsniveau wird Teilzeitarbeit hochgerechnet auf ein Vollpensum statistisch gesehen schlechter entlohnt als Vollzeitarbeit. Gemäss der Tabelle "Monatlicher Bruttolohn (Zentralwert) nach Beschäftigungsgrad, Anforderungsniveau des Arbeitsplatzes und Geschlecht, privater Sektor und öffentlicher Sektor (Bund) zusammen" der LSE 2008 verdient ein Mann im Niveau 4 mit einem Pensum von 75% bis 89% 5.04% weniger, als wenn er 100% arbeiten würde. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Beschwerdeführer die Arbeit möglichst selbständig und ohne grosse Hektik erledigen können sollte. Kundenkontakte sollten eher nur beschränkt vorkommen (IV-act. 66). Der Beschwerdeführer wird unter diesen Bedingungen wohl nur dann eine entsprechende Tätigkeit finden, wenn er seine Arbeit zu einem unterdurchschnittlichen Lohn anbietet. Jedenfalls wird er auf einen sehr verständnisvollen Arbeitgeber angewiesen sein. Die Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist also nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwertbar (vgl. die Urteile des Bundesgerichts vom 8. April 2009, 9C_813/2008, E. 4.3, sowie vom 30. August 2010, 8C_602/2010). Für die Bemessung des Invalideneinkommens erscheint daher ein zusätzlicher Abzug von 10% angemessen. Das Invalideneinkommen beläuft sich demnach auf Fr. 40'486.--. 3.6 Wird das Valideneinkommen von Fr. 73'762.-- dem Invalideneinkommen von Fr. 40'486.-- gegenübergestellt, resultiert ein Invaliditätsgrad von 45%. Der Beschwerdeführer hat somit Anspruch auf eine Viertelsrente. Bei einer Arbeitsfähigkeit von 80% resultiert ein Invaliditätsgrad von 41%, also wiederum ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 4

4.1 Art. 16 ATSG schreibt vor, dass der Einkommensvergleich zur Bemessung des Invaliditätsgrades erst nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger

Eingliederungsmassnahmen vorzunehmen ist (Grundsatz der Eingliederung vor Rente). Da sich ohne Eingliederungsmassnahmen ein Rentenanspruch ergibt, muss beurteilt werden, ob vor der Rentenzusprache zumutbare Eingliederungsmassnahmen in Frage kommen. 4.2 Was die beruflichen Massnahmen im engeren Sinn betrifft (Art. 15 bis 17 IVG), so ist festzuhalten, dass die Beschwerdegegnerin ihre Eingliederungspflicht nicht verletzt hat, indem sie keine Massnahmen zugesprochen hat. Aufgrund des Alters, der mangelnden Eigeninitiative, der tiefen Belastbarkeit und des tiefen beruflichen Selbstvertrauens ist eine Umschulung nach Art. 17 IVG klarerweise nicht zielführend. Weitere Eingliederungsmassnahmen kommen zur Zeit nicht in Betracht. 4.3 Ein Anspruch auf Arbeitsvermittlung ist mit Mitteilung vom 7. Mai 2009 abgewiesen worden (IV-act. 75). Der Beschwerdeführer hat darüber am 10. Mai 2009 eine anfechtbare Verfügung verlangt (IV-act. 77-1). Ob diese erlassen wurde, ist nicht aktenkundig. Der Anspruch auf Arbeitsvermittlung zählt im vorliegenden Verfahren jedenfalls nicht zum Anfechtungsgegenstand, weshalb darauf nicht näher einzugehen ist.

E. 5

5.1 Der Eintritt des Rentenfalls wird durch aArt. 29 Abs. 1 IVG geregelt. Der Rentenanspruch entsteht frühestens in dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person mindestens zu 40% bleibend erwerbsunfähig (Art. 7 ATSG) geworden ist (lit. a) oder während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens zu 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen war (lit. b). Ein wesentlicher Unterbruch liegt vor, wenn der Versicherten an mindestens 30 aufeinanderfolgenden Tagen voll arbeitsfähig war (Art. 29 ter IVV). 5.2 Der Beschwerdeführer war von August 2004 bis Juni 2005 zu 50% in der bisherigen Tätigkeit, die als leidensadaptiert angesehen werden muss, arbeitsunfähig geschrieben. Ob diese Arbeitsunfähigkeit genügend wahrscheinlich ausgewiesen ist, kann offen bleiben. Denn damit kann das Wartejahr ohnehin nicht erfüllt werden, da nach elf Monaten wieder eine volle Arbeitsfähigkeit bestand. Dies attestierte der behandelnde Psychiater für den Zeitraum Juli 2005 bis August 2006. Für die Annahme einer weiterbestehenden Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit nach Juni 2005 fehlen entsprechende Nachweise. Von weiteren Abklärungen betreffend diesen vergangenen Zeitraum sind keine aussagekräftigen Ergebnisse zu erwarten, weshalb darauf in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden kann. Es ist folglich auf die Beurteilung des behandelnden Psychiaters abzustellen, der erst ab September 2006 erneut eine 20%ige Einschränkung der Leistungsfähigkeit attestiert hat (IV-act. 19). 5.3 Für die Bestimmung des Rentenbeginns kann jedoch nicht allein auf die Arbeitsunfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von 20 beziehungsweise 25% abgestellt werden, denn dies würde die Erfüllung des Wartejahrs ausschliessen, sodass eigentlich nie ein Rentenanspruch entstehen könnte. Da der Einkommensvergleich eine Erwerbseinbusse von über 40% aufweist, ist vorliegend mit dem Arbeitsunfähigkeitsbegriff nicht nur eine rein medizinische, funktionale Einschränkung, sondern auch ein erwerblicher Nachteil zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Versicherungsgerichts vom 11. Mai 2006, IV 2005/77 E. 3). Denn der Verlust der bisherigen Arbeitsstelle mit einem überdurchschnittlichen Lohn wirkt sich bereits bei einer geringen Arbeitsunfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit rentenrelevant aus. Würde kein erwerblicher Nachteil berücksichtigt, könnte nicht verhindert werden, dass trotz eines Invaliditätsgrads von 40% oder mehr das Wartejahr gar nie zu absolvieren wäre. Dies zwingt zum Schluss, dass die den Lauf des Wartejahres bewirkende Arbeitsunfähigkeit eine erwerbliche und nicht nur eine medizinisch-funktionale sein muss. Wie der Einkommensvergleich gezeigt hat, resultiert bei einer

Arbeitsunfähigkeit von 20% ab September 2006 ein Invaliditätsgrad von 41%. Das Wartejahr ist daher im September 2007 erfüllt worden. Somit besteht ab 1. September 2007 Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 6

6.1 In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist die angefochtene Verfügung vom 7. Mai 2009 aufzuheben und dem Beschwerdeführer ab 1. September 2007 eine Viertelsrente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführer ist mit seinem Antrag zwar nicht vollumfänglich durchgedrungen, hat er doch eine halbe Rente beantragt. Dennoch rechtfertigt sich eine anteilige Kostenverlegung nicht. Da sich die angefochtene Verfügung als rechtswidrig erwiesen hat, war der Beschwerdeführer auf jeden Fall gezwungen, Beschwerde zu führen, um nicht rechtswidrig behandelt zu werden. Daher muss in Bezug auf die Kostentragungspflicht unabhängig vom konkreten Beschwerdebegehren (in Analogie zur entsprechenden Regelung bei einer Rückweisung zur weiteren Abklärung, vgl. ZAK 1987 S. 266 Erw. 5a) von einem vollumfänglichen Obsiegen des Beschwerdeführers ausgegangen werden. Die Beschwerdegegnerin als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreite selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt trägt deshalb die gesamten Gerichtskosten von Fr. 600.-. Dem Beschwerdeführer wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 6.3 Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die berufsmässige und damit entschädigungspflichtige Vertretung ist im Kanton St. Gallen grundsätzlich dem im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vorbehalten (Art. 10 Abs. 1 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Beim Vertreter des Beschwerdeführers handelt es sich nicht um einen Rechtsanwalt. Die Zusprache einer Parteientschädigung fällt daher nicht in Betracht. Dass dem Beschwerdeführer allenfalls entschädigungsberechtigte besondere Auslagen angefallen wären, wird nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich. Ausseramtliche Kosten sind daher trotz des teilweisen Obsiegens des Beschwerdeführers keine zuzusprechen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 7. Mai 2009 aufgehoben. Der Beschwerdeführer hat ab 1. September 2007 Anspruch auf eine Viertelsrente. Die Sache wird im Sinn der Erwägungen zur Festsetzung und Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.